



Ansprechpartner Michael Löffler
Telefon 02243 9216-55
Telefax 02243 9216-85
E-Mail Michael.Loeffler@wald-und-holz.nrw.de

Datum 28.01.2022
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-23.146U

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde:	Erftstadt
Kreis:	Rhein-Erft-Kreis
Gemarkung:	Lechenich
Flur:	39
Flurstücke:	42 und 58 (beide teilweise)
mit einer Größe von:	ca. 15.280 m²
zur Änderung der Nutzungsart in:	Bebauung (Hochwasserschutz)

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Im Rahmen der Rekultivierung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Blessem soll der Waldeingriff durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Hierzu soll innerhalb der nächsten drei Jahre ein Abschlussbetriebsplan mit dem Rekultivierungsziel einer Erweiterung der Sekundäraue der Erft aufgestellt

werden. Verlorene Biotopfunktionen können damit sukzessive wiederhergestellt werden. Die Waldumwandlung führt daher nur temporär und dabei wahrscheinlich auch nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Löffler